

Bootsplatz - Ordnung

§ 1 Regelungsbereich

Gemäß der Satzung des Vereins „Freie Vereinigung der Touren-Segler Grünau 1898 e.V.“ gilt mit Wirkung vom 14. Oktober 2018 die nachstehende Ordnung für den Bootsplatz in Jagen 37, 12527 Berlin.

Zum Bootsplatz der TSG 1898 gehören das Grundstück einschl. interner Pachtgrundstücke, alle baulichen und technischen Anlagen des Vereines und der Hafen.

Die Bootsplatzordnung regelt:

- die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Bootsplatzkommission,
- die Rechte und Pflichten der Mitglieder des Vereins in Bezug auf die Nutzung des Bootsplatzes.

Die nachfolgenden Regelungen dienen der Ordnung auf dem Vereinsgelände und der Sicherheit der Mitglieder. Sie gelten ergänzend zu den allgemein gültigen und den Vereinsbetrieb relevanten Regelungen in Gesetzen oder Verordnungen der Bundesrepublik Deutschland oder des Landes Berlin.

§ 2 Die Bootsplatz-Kommission

Die Bootsplatz-Kommission (im folgenden „BPK“ genannt) ist verantwortlich für die technischen, baulichen und damit zusammenhängenden organisatorischen Maßnahmen zur materiellen Sicherung der Zwecke des Vereins entsprechend der Satzung der TSG 1898 e.V. und Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit im Bereich des Vereins.

Die BPK ist ein vom Vorstand eingesetzter Ausschuss [§ 11 (2) der Satzung der TSG 1898 e.V.]. Die grundsätzliche Zusammensetzung siehe Anhang.

Die BPK arbeitet im Auftrag und in Abstimmung mit dem Vorstand. Sie nimmt an Vorstandssitzungen teil und gibt Rechenschaft.

Die BPK erarbeitet den Jahresarbeitsplan des Vereins, den Hafenplan und den Wintereinlagerungsplan.

Die Projekte und notwendigen Arbeiten sind im Rahmen des von der Mitgliedschaft beschlossenen Finanzplanes zu bestimmen.

Die BPK ist berechtigt, den Mitgliedern des Vereins im Rahmen ihres Aufgabenbereichs Weisungen zu erteilen.

Bei Verstößen von Mitgliedern gegen die Bootsplatz-Ordnung unterbreitet die BPK dem Vorstand Vorschläge für disziplinarische Maßnahmen [§ 5 (5), § 7 der Satzung].

§ 3 Erhaltung, Pflege und Entwicklung des Bootsplatzes

Jedes Mitglied ist verpflichtet, durch Mitarbeit an der Erhaltung, Pflege und Entwicklung des Bootsplatzes mitzuwirken.

Die jährlich zu erbringenden Pflichtstundenzahl wird jeweils mit Vorstandsbeschluss festgelegt.

Termine für gemeinsame Arbeiten werden bekanntgegeben durch:

- Aushang,
- Mitteilung in den Mitgliederversammlungen,
- Absprache,
- Einladung.

Auf- und Abslippen sind Pflichtarbeitsdienste ohne gesonderte Einladung.

Verhinderung der Teilnahme ist der BPK rechtzeitig mitzuteilen.

Eine Information über Aufgaben, die ohne gesonderte Einladung von den Mitgliedern innerhalb des Jahres erbracht werden können, erfolgt über Aushang durch die BPK.

§ 4 Sicherheit, Ordnung und Umweltschutz

Das Vereinsgelände ist nichtöffentlich. Entsprechend sind die Einfahrt und das kleine Wegetor geschlossen zu halten.

Mitglieder sind für ihre Gäste gegenüber der TSG 1898 für die Einhaltung der Bootsplatzordnung verpflichtet.

Das Befahren des Vereinsgeländes mit dem PKW ist auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken. Schrittgeschwindigkeit ist einzuhalten.

Die allgemeinen Anschlüsse für Strom und Trinkwasser stehen nur für den wirtschaftlichen und zweckmäßigen Gebrauch zur Verfügung.

Die Verwendung von Wasser zur Bewässerung von Grünanlagen und für Reinigungszwecke erfolgt aus der Seewasseranlage.

Es ist nicht erlaubt, Abwasser mit Reinigungsmitteln aus der Bootswäsche oder andere Abwässer in Gewässer oder in den Boden einzuleiten.

Entsprechend ist das Waschen von Fahrzeugen auf dem Vereinsgelände und das Verbringen von Abwasser auf dem Grundstück verboten.

Die Entsorgung von Abwasser darf ausschließlich in die Schmutzwasserkanalisation (Einleitungspunkt hinter dem Duschcontainer) oder über die Schmutzwasserabsauganlage erfolgen.

Bei Überholungsarbeiten ist den Erfordernissen des Umweltschutzes zwingend Rechnung zu tragen. Das Eindringen von Lösungsmitteln und Farben in das Erdreich, in Gewässer und Abwasserleitungen ist auszuschließen. Jedem Mitglied obliegt die sachgerechte Entsorgung der von ihm benutzten Materialien und der bei Wartungsarbeiten anfallenden Stoffe wie Altöl, ölhaltigem Bilgewasser, ölverunreinigten Arbeitsmitteln und sonstigen Abfällen.

Für die Überholung der Boote ist neben der persönlichen Schutzausrüstung nur geeignetes Werkzeug zu verwenden.

Zur Vermeidung von Staubemissionen bei Schleifarbeiten ist der Einsatz von Absaugeinrichtungen mit ausreichend dimensionierten Auffangbehälter verpflichtend.

§ 5 Nutzung der Vereinseinrichtungen

Jedes Mitglied ist zur Nutzung der Vereinseinrichtungen berechtigt.

Soweit erforderlich oder nachfolgend gesondert geregelt werden Entscheidungen auf Antrag des Mitgliedes durch den Vorstand getroffen.

Geräte, Werkzeuge, Materialien und Einrichtungsgegenstände des Vereins werden durch die BPK verwaltet. Deren Nutzung durch die Vereinsmitglieder wird von der BPK geregelt.

Die Mitglieder der TSG 1898 e.V. sind zum sorgfältigen Umgang mit den Vereinseinrichtungen und zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, jederzeit eine gültige Haftpflichtversicherung für die Gefahr von Haftungsansprüchen für Personen- und Sachschäden aus der Nutzung der Vereinseinrichtungen und seines Bootes abzuschließen. Der Vorstand ist zur Nachweisprüfung berechtigt.

Beim Auf- und Abslippen besteht erhöhte Unfallgefahr. Jedes Mitglied ist zur besonderen Aufmerksamkeit und Sorgfalt aufgefordert.

Jeder Eigner ist für das Slippen seines Bootes selbst verantwortlich. Er überwacht den Vorgang und trifft die erforderlichen Anweisungen gegenüber den Beteiligten.

Der Betrieb des Kranes und der Winde ist nur denjenigen Mitgliedern gestattet, die dazu die Einweisung und Genehmigung durch den Vorstand erhalten haben.
Die berechtigten Mitglieder werden durch Aushang bekannt gegeben.

Die Vergabe von Unterkünften, Garderobe- und Motorschränken erfolgt durch den Vorstand auf schriftlichen Antrag.

Die Bedingungen für die Nutzung oder für bauliche Veränderungen an den Unterkünften sind im jeweiligen Mietvertrag geregelt.

Die Nutzung der Clubräume für private Veranstaltungen von Mitgliedern oder von Dritten erfolgt in Absprache mit dem Pächter. Dabei haben Vereinsveranstaltungen Vorrang.
Der Pächter ist im Rahmen seines Pachtvertrages zum Abschluss entsprechender Vereinbarungen berechtigt.
Für die Nutzung des Saales wird durch den Verein ein Unkostenbeitrag gem. Beitragsordnung erhoben.

Beabsichtigter Bootswechsel sowie sonstige Anschaffung von Gerätschaften, die Stellfläche benötigen, ist der BPK und dem Vorstand schriftlich unter Bekanntgabe der Hauptabmessungen, einschließlich Gewicht, mitzuteilen.
Die BPK prüft die Unterbringungsmöglichkeiten (Sommerstand und Wintereinlagerung) und erarbeitet für den Vorstand gegebenenfalls einen Entscheidungsvorschlag.

Grundsätzlich sind alle Bootstrailer und Anhänger während der Sommersaison vom Vereinsgelände zu entfernen. Ausnahmen gelten für Trailer, welche

- regelmäßig für den Sportbetrieb genutzt werden, oder
- sich im Eigentum der TSG befinden, oder
- einen Stellplatz zu gewiesen bekommen haben.

Das Abstellen von Trailern in der Sommersaison kann nur auf Grund eines von der BPK genehmigten schriftlichen Antrages erfolgen.

Alle Trailer und Anhänger, die sich auf dem Vereinsgelände befinden, sind eindeutig und dauerhaft an der Deichsel mit Namen zu kennzeichnen.

§ 6 Hafen-Ordnung

Die Kontrolle über die Einhaltung von Ordnung und Sicherheit im Hafengebiet des Vereins einschließlich der Landliegeplätze obliegt dem Hafengebietwart.

Wasser- und Landliegeplätze für Vereinsmitglieder werden durch den Hafengebietwart zugewiesen. Ein Recht auf bestimmte Plätze besteht nicht.

Es gilt der verbindliche Hafengebietplan gem. Aushang.

Das Befahren der Hafenanlagen unter Segel ist ausschließlich Sportbooten erlaubt, bei denen das Segelsetzen nur an Land oder am Ufer technisch möglich ist.

Das Befahren des Hafens unter Motor darf nur mit angemessener Geschwindigkeit erfolgen.

Die Boote sind vom Bootseigner sachgerecht mit geeigneten Festmachern festzumachen und zu sichern. Jegliche Gefährdungen der Hafenanlagen und anderer Boote sind vom Eigner vorsorglich auszuschließen.

Die Befestigung der Boote kann vom Hafengebietwart kontrolliert werden. Beanstandungen sind durch den Bootseigner unverzüglich zu beheben.

Hafengebietwart oder BPK sind berechtigt selbst zu handeln, wenn wegen mangelhafter Befestigungen Gefahr im Verzuge ist. Etwaige Kosten hierfür trägt der Bootseigner.

Bei der Nutzung der Steckdosensäulen ist eine geeignete und zugelassene Verbindung zu verwenden. Die Verlegung auf dem Steg hat betriebs- u. unfallsicher zu erfolgen.

Flüssiggasanlagen auf Booten sind entsprechend der DIN EN ISO10239 / Richtlinie DVGW-Arbeitsblatt G 608 zweijährig durch einen anerkannten Sachverständigen prüfen zu lassen. Die BPK kann die Vorlage der Prüfbescheinigung verlangen.

§ 7 Gastliegeplätze

Gastliegeplätze werden vom Hafengebietmeister oder bei dessen Abwesenheit von einem anderen Mitglied der Bootsplatzkommission zugewiesen.

Bei Inanspruchnahme von Gastliegeplätzen für Übernachtungen wird grundsätzlich ein Unkostenbeitrag erhoben. Mitglieder des DSV können bis zu 3 Tage kostenlos festmachen.

Gastlieger werden durch Aushang und Hinweis über die Hafengebietordnung und die Bootsplatzordnung sowie über das Gästebuch des Vereines informiert.

Die Bootseigner bzw. Bootsführer der Gästeboote tragen sich unter Angabe von Namen, Adresse, Bootsname und Heimathafen/Verein in das Gästebuch des Vereines ein. Mit der Eintragung bestätigen sie verbindlich mit ihrer Unterschrift die Kenntnisnahme der Hafengebietordnung und der Bootsplatzordnung.

Durch die BPK wird im Rahmen der vorhandenen technischen Möglichkeiten Gästen Hilfe beim Slippen und Laden ihrer Boote gewährt. Für Slippen und Kranen sowie das Benutzen des Mastkranes wird ein Unkostenbeitrag gem. Beitragsordnung erhoben.

§ 8 Bootschuppenordnung

Der Bootschuppen dient grundsätzlich der Einlagerung der Boote.
Es gelten in der Segelsaison sowie für die Wintereinlagerung die von der BPK festgelegten Nutzungsbereiche. (lt. Aushang)
Rauchen und die Benutzung von Wärmegeräten im Bootschuppen ist verboten.

Zu nutzende Leuchten, Elektrogeräte und Kabel müssen den geltenden Schutzbestimmungen genügen. Im Bootschuppen werden Kaltstrahler empfohlen. Leuchten sind auf 100 Watt beschränkt. Die BPK ist berechtigt, nicht VDE-gerechte Gerätschaften zu entfernen.

Beim Verlassen des Bootschuppens sind elektrische Anschlüsse zu unterbrechen.
Wer als Letzter den Bootschuppen verlässt, hat den Hauptschalter für Licht und Steckdosen auf „Aus“ zu schalten.

Für Ordnung und Sauberkeit in den Bootshallen ist jedes Vereinsmitglied verantwortlich.

Der Bootschuppen darf nicht zum Zweck des Neubaus von Booten genutzt werden.

Für das Unterstellen anderer Gegenstände während der Segelsaison ist die Zustimmung der BPK einzuholen.

Eingelagerte Gegenstände sind namentlich zu kennzeichnen.
Nichtgekennzeichnete Gegenstände können durch die BPK entfernt werden.

Der Kran und die Flächen im Schwenkbereich, der Slip und die Slipwagen sind während der Segelsaison freizuhalten.

Das Trocknen von Segeln und Planen im Bootschuppen ist auf die unbedingt dafür erforderliche Zeit zu beschränken. Die BPK ist berechtigt, getrocknete Ausrüstungen zum Wochenende zu entfernen.

Während der Segelsaison ist grundsätzlich der Montag als Lackiertag reserviert. Sportbetrieb hat Vorrang.

Zur Wintereinlagerung im Schuppen sind Masten und Spieren sowie über den Spiegel ragende Ruderanlagen und Außenbordmotore grundsätzlich abzubauen.

Während des Winterlagers ist der Zeitraum von Sonntag bis Mittwoch „Lackierzeit“.
Während dieser Zeit haben alle anderen Arbeiten im Bootschuppen zu unterbleiben (gilt nicht für die Werkstatträume).
Von November bis Februar sind Ausnahmen an Sonntagen möglich, wenn Schleifarbeiten mit betroffenen Anwesenden abgestimmt wurden.

Erfordern Arbeiten am Boot einen besonderen Standort während der Wintereinlagerung, ist ein entsprechender schriftlicher Antrag bis spätestens vier Wochen vor dem Aufslippen an die BPK zu richten. Der Standort wird im Einlagerungsplan festgelegt.

Soweit Aufslippen einzelner Boote nicht zum festgelegten Zeitpunkt erfolgen kann, ist durch die Betreffenden mindestens vier Wochen vor dem Aufsliptermin ein entsprechender schriftlicher Antrag an die BPK zu stellen.

Schweißarbeiten sind ausschließlich zu Reparaturzwecken zugelassen. Derartige Arbeiten sind bei der BPK schriftlich zu beantragen mit Angaben über den zu erwartenden Umfang der Arbeiten, den Ausführungsort und den Energiebedarf.

§ 9 Brandschutzordnung

Brände sind Vorgänge, die Menschenleben und Sachgüter gefährden oder vernichten. Es gilt, Brandgefahren rechtzeitig zu erkennen und Brände zu verhindern. Das Denken und Handeln aller Mitglieder muss von der These erfüllt sein: **Brände sind grundsätzlich vermeidbar!** Die vorliegende Brandschutzordnung soll dazu beitragen, allen Mitgliedern die notwendigen Verhaltensregeln im Brandschutz aufzuzeigen. Sie ist allen Mitgliedern und Fremdfirmen usw., die auf dem Gelände tätig werden, zugänglich zu machen.

Für die Durchführung und Überwachung der Brandschutzmaßnahmen ist jeder eigenverantwortlich. Es ist Pflicht eines jeden Mitglied, sich brandschutzgerecht zu verhalten, den Möglichkeiten entsprechend Entstehungsbrände zu bekämpfen und festgestellte Mängel der BPK anzuzeigen. Bei Feststellung eines Brandes ist sofort die Feuerwehr zu alarmieren oder die Alarmierung zu veranlassen.

Soweit es den Mitgliedern möglich ist, sind in Gefahr befindliche Menschen zu retten, Sachwerte zu schützen und zu bergen sowie der Brand mit vorhandenen Mitteln zu bekämpfen. Gelöschte Kleinstbrände mit und ohne Schaden sind der Feuerwehr und danach der BPK zu melden. Mitglieder, die gegen die Bestimmungen dieser Brandschutzordnung verstoßen, können disziplinarisch zur Verantwortung gezogen werden [§ 5 (5), § 7 der Satzung].

Das Beschädigen, Entfernen, Verstellen und die zweckentfremdete Benutzung von Feuerlöscheinrichtungen und -geräten sowie der Warn- und Alarmanlagen ist verboten. Hinweistafeln oder Aushänge zum Verhalten im Brandschutz sind freizuhalten.

Vorhandene Feuerlöschgeräte, -einrichtungen und -anlagen sind ständig in einem einsatzbereiten und sauberen Zustand zu halten.

Notausgänge, Fluchtwege sowie Angriffs- und Rettungswege der Feuerwehr, Treppen und Verkehrswege in Gebäuden und im Freien sind ständig in voller Breite freizuhalten. Türen in Fluchtwegen und Notausgängen dürfen nicht verschlossen werden.

Grillen mit Holzkohlegrill oder anderer Gebrauch von offenem Feuer ist nur auf dem Grillplatz am Wasser gestattet. (Ausnahmen sind durch den Vorstand zu bestätigen)

Das Unterstellen von Motoren sowie das Lagern leicht entflammbarer Materialien sind nur im Motorschuppen gestattet.

Druckgasflaschen sind gegen Umfallen zu sichern, vor Sonnenbestrahlung zu schützen und dürfen nicht in der Nähe von Heizungen oder Feuerstätten aufgestellt werden. Beim Transport von Druckgasflaschen sind die Schutzkappen über die Ventile zu setzen.

Die Verwendung von Feuerwerkskörpern in den Clubräumen ist verboten.

Geflickte Sicherungen, defekte Stecker, Steckdosen, Kabel, Elektrogeräte usw. dürfen nicht verwendet werden. Reparaturen dürfen nur vom Fachpersonal ausgeführt werden.

Täglich bei Arbeitsschluss ist vom Nutzer (des Raumes, der Werkstatt, der Halle usw.) zu kontrollieren, ob die verwendeten Geräte ausgeschaltet und vom Netz getrennt sind. Ausgenommen sind die für den Dauerbetrieb zugelassenen Geräte.

Verhalten im Brandfall

Bei Feststellung eines Entstehungsbrandes sollten die Mitglieder:

1. Ruhe und Besonnenheit bewahren,
2. die Feuerwehr sofort alarmieren - **Notruf 112 über Telefon** mit folgenden Angaben:
 - Ort des Brandes
 - gefährdete oder verletzte Personen
 - Name des Meldenden
 - Erreichbarkeit des Meldenden
3. gefährdete oder verletzte Personen retten
4. nach Möglichkeit mit den bereitstehenden Löschgeräten den Brand bekämpfen
5. Sachwerte bergen.

Personen, deren Kleidung in Brand geraten ist, sind in vorhandene Mäntel, Jacken, Decken usw. zu hüllen bzw. auf dem Fußboden zu wälzen, um so die Flammen zu ersticken.

Stark verrauchte Räume und Bereiche sind gebückt oder kriechend zu verlassen. Fenster und Türen sind geschlossen zu halten. Wenn die Flucht aus dem Raum nicht möglich ist, Tür schließen und telefonisch oder am Fenster bemerkbar machen.

Den Weisungen und Anordnungen der Feuerwehr bei der Brandbekämpfung und danach ist unbedingt Folge zu leisten.

Brandmeldeanlagen, Feuerlöschanlagen, -geräte und -einrichtungen sind durch die BPK unverzüglich wieder in Einsatzbereitschaft zu versetzen.

§ 9 1.Hilfe

Im Falle eines Unfalls bzw. bei Verletzungen sind für die Erstversorgung an zentraler Stelle erste Hilfe Notfallkästen installiert:

1. Im Clubhaus im Treppenhaus am Saaleingang,
2. in der Gaststätte beim Pächter,
3. im Regattapavillon.

Die Nutzung der Notfallkästen muss der BPK mitgeteilt werden.

Die 1. Hilfe Kästen sind von der BPK zu kontrollieren und in ordnungsgemäßen Zustand zu halten.

Berlin, 13. Oktober 2018


Ralph Jambor
1. Vorsitzender


Andreas Klatte
zweiter 2. Vorsitzender

Zusammensetzung und Zuständigkeitsbereich der Bootsplatzkommission

Vorsitzender

Jahresplanung

Material

Organisation

Grundstück und Gebäude

Wartungsarbeiten Gebäude und Anlagen

Stellv. Vorsitzender

Ständiger Vertreter des Vors.

Slip – Organisation

Wintereinlagerung

Slipanlagen; Slipberechtigungen

Motor- und Garderobenschränke

Ordnung, Sicherheit und Umweltschutz

Hafenwart

Hafenanlagen

Hafenordnung

Gastlieger

Schuppenwart

Bootsschuppen

Seitenschuppen

Werkstatt